

Vertraulich

21. Dezember 1978

Ka/yn - 206.2

*A lire attentivement
et m'eu parler*

an	ZH	DIS	H6	K1		d/a
Datum	22.12	18.12	Zf12			
Visa	20	11				
EPD		22.12.78		1		
Ref. P.B. 11. 42. 0.						

A k t e n n o t i z

Aussprache mit Vorort und Bundesanwaltschaft
vom 4. Dezember 1978 betreffend SGS

Die SGS teilte am 10. November der Handelsabteilung mit, dass sie mit der nigerianischen Regierung einen Vertrag unterzeichnet habe, der ab 1.1.79 eine Quantitäts-, Qualitäts- und Preiskontrolle der nach Nigeria zu exportierenden Güter vorsehe. Gleichzeitig stellte sie in Aussicht, dass bei einer allfälligen Nichterteilung der Bewilligung durch die schweizerischen Behörden diese Kontrollen ausserhalb schweizerischen Territoriums erfolgen würden. Diese Mitteilung der SGS kommt einem fait accompli gleich, und es galt, in dieser Vorbesprechung die Meinung des Vororts, der am Handel mit Nigeria interessierten Verbänden und der Bundesanwaltschaft zu kennen.

Unter dem Vorsitz von Herrn Direktor Jolles waren folgende Herren an dieser Besprechung anwesend:

HH. Jetzer und Kummer vom Vorort,

Egli und Kuster von der Gesellschaft für
chemische Industrie

Sommer vom Verein Schweizerischer Maschinen-
industrieller

Wachter vom Verband Schweiz. Transit- und Welthandels-
firmen

Nicolet von der Schweiz. Uhrenkammer

Ludwig von der Schweiz. Zentrale für Handelsförderung



- 2 -

HH. Salmanowitz und Lavanchy von der SGS
Gautschi und Siegenthaler von der Bundesanwaltschaft
sowie
Botschafter Moser und Herren Haldimann, Gerber und
Kauter von der Handelsabteilung

Der Vorsitzende erläutert zu Beginn die bisherige Praxis bei der Erteilung von Bewilligungen an die SGS.

Der Bundesrat hatte 1974 beschlossen, der SGS zugunsten von Entwicklungsländern, denen die Infrastruktur und die Administration im eigenen Land fehlen, für Kontrollen eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 271 StGB zu erteilen. Dieser Entschluss wird dadurch begründet, dass die Entwicklungsländer mit ihren knappen Devisen sparsam umgehen müssten und eine Kapitalflucht durch Ueberfakturierung zu verhindern sei. Die Ueberlegung, es könnte der Eindruck entstehen, die Schweiz hätte etwas zu verbergen sowie der Goodwill gegenüber Entwicklungsländern war dabei ebenfalls massgebend.

Seit dem 1. Januar 1977 (Elfenbeinküste seit Mitte 1976) wurde zudem die Prüfung der Angemessenheit der Preise in der Schweiz der SGS entzogen und der SZH (OSEC) übertragen. Diese halb-offizielle Stelle stellt seither die Preisatteste zuhanden der SGS aus. Die Kosten gehen zulasten der SGS. Später wurde eine kleine Arbeitsgruppe aus Vertretern der SGS, der Wirtschaftskreise und der Behörden gebildet, welche zum Ziel hat, das Klima zwischen den betroffenen Kreisen zu verbessern und eine rechtzeitige Orientierung über die Absichten der SGS zu gewährleisten, damit inskünftig faits accomplis vermieden werden.

Das Vorgehen der SGS im Falle Nigerias gibt Anlass zu Kritik und es ist zu versuchen, in dieser Angelegenheit eine Lösung anzustreben.

Der Vorort vertritt die Meinung, dass die rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden müssen. Die Mitglieder des Vororts erachten deshalb die Erteilung einer Kontrollbewilligung für Nigeria als unbegründet. Es wird befürchtet, dass die SGS versucht, mit Nigeria einen Präzedenzfall zu schaffen, der eine Ausdehnung der Kontrolltätigkeit auf andere Länder wie Mexiko, Peru und Venezuela bewirken könnte. Im Gespräch mit der nigerianischen Regierung ist die Situation der Schweiz darzulegen und auf die Konsequenzen dieser Kontrollen hinzuweisen.

Das Vorgehen der SGS im Falle Nigeria befremdet auch die Mitglieder des VSM. Sie sind grundsätzlich für die Preisliberalität und somit gegen jegliche Kontrolltätigkeit durch die SGS. Dadurch erhält die SGS Einblick in die internen Angelegenheiten der Firmen, was ihr nicht ansteht. Die Befürchtungen des Vororts, dass die SGS Verträge mit weiteren Ländern abzuschliessen gedenkt, werden auch vom VSM geteilt. Eine Aussprache mit den Nigerianern, bei der das Zustandekommen der Preise erörtert werden sollte, wird als opportun erachtet. Man dürfe der SGS nicht mehr die Verhandlungsinitiative überlassen.

Die Bundesanwaltschaft hält fest, dass in der Zeit von 1948 bis 1965 bisher 23 Ausnahmewilligungen gemäss Art. 271 des StGB erteilt worden sind. Eine restriktive Bewilligungspraxis dränge sich auf. Die Schweiz ist ein Rechtsstaat und verpflichtet, die Gesetze zu respektieren, weshalb die Erteilung einer Bewilligung für Nigeria nicht angebracht ist. Die SGS ist eine Monopolgesellschaft, bei der das Verdienstinteresse im Vordergrund stehe. Die Bundesanwaltschaft empfiehlt, bei der Erteilung einer Bewilligung für Nigeria Zurückhaltung zu üben.

Die SZH als Mandatsinhaberin der Preisüberprüfung in der Schweiz nimmt nicht Stellung zum Grundsatzproblem, teilt aber mit, dass sie nötigenfalls mit der Anstellung zusätzlicher Mitarbeiter (auf Kosten der SGS) in der Lage wäre, die Preisüberprüfung auch für Exportgüter nach Nigeria zu übernehmen.

Von Seiten der Handelsabteilung wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch die Konsequenzen einer Absage zu berücksichtigen sind. Die Handelsabteilung habe keine vorgefasste Meinung, sei aber an einem möglichst freien Warenverkehr interessiert. In unsere Überlegungen müsse auch die Haltung der Nigerianer einbezogen werden. Die Schweiz müsse deshalb eine kooperative Haltung zeigen und versuchen, eine pragmatische Lösung anzustreben. Die Alternative, eine Aufteilung in Qualitäts- und Quantitätskontrollen einerseits und Preiskontrollen andererseits vorzunehmen, lässt sich schwer realisieren, da diese Unterteilung nur gradueller Art ist.

Ausgehend von der heutigen Besprechung erachtet Herr Direktor Jolles folgendes Vorgehen als zweckmässig:

Im anschliessenden Gespräch mit der SGS ist darauf hinzuweisen, dass Bewilligungen für fortgeschrittene Länder aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden und sie deshalb vorderhand nicht mit einer solchen rechnen können. Die Abgabe von Bewilligungen wird restriktiv gehandhabt, und es wird Aufgabe des Bundesrates sein, darüber zu befinden. Die SGS wird ersucht, die nigerianische Regierung über den vorläufigen Entscheid zu orientieren. Die schweizerischen Behörden werden den Nigerianern ihren Standpunkt ebenfalls erläutern.

- 5 -

Das EPD ist über die heutige Sitzung zu informieren und um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit zu ersuchen. Sollte das EPD aus entwicklungspolitischen Gründen eine andere Meinung vertreten, müsste eine weitere Sitzung einberufen werden.

Im anschliessenden Gespräch mit den Vertretern der SGS, dem die Herren der einzelnen Branchenverbände nicht beiwohnten, wurde die schweizerische Haltung erläutert. Unter anderem wurde der SGS deutlich zu verstehen gegeben, dass sie kein Recht habe, die Schweiz von sich aus automatisch für Kontrollen einzuschliessen. Eine allfällige Bewilligung im Falle von Nigeria bedingt einen Entscheid des Bundesrates. Bevor ein Entscheid in dieser Angelegenheit gefällt und ein entsprechender Antrag an den Bundesrat ausgearbeitet werde, würde eine weitere Aussprache stattfinden, damit kein "fait accompli" geschaffen werde. Eine Diskriminierung der Schweiz müsse unter allen Umständen vermieden werden.

Der Vertreter der SGS weist darauf hin, dass die Tätigkeit der SGS die Preiskontrolle aller aus marktwirtschaftlichen Ländern importierten Produkte umfasse und die schweizerischen Lieferungen nur einen kleinen Teil darstellen. Nigeria sei nicht gewillt gewesen, der Schweiz eine Sonderbehandlung zuzugestehen. Der Vertrag mit Nigeria sehe im übrigen eine Ausweichklausel vor. Die Schweiz könne somit eine Preiskontrolle ablehnen, würde dann aber beim Import in Nigeria diskriminiert. Im übrigen seien die Kontrollmassnahmen der SGS für Zaire auch ausdrücklich vom FMI gutgeheissen worden.

Abgesehen von Nigeria kontrolliert die SGS gegenwärtig rund 0,7 % der schweizerischen Gesamtexporte. Durch Einschluss von Nigeria würde dieser Anteil auf 1,5% anwachsen. Im Sinne einer

- 6 -

langfristigen Planung wäre die SGS bereit, sich in bezug auf die Schweiz zu verpflichten, in den nächsten 10 Jahren nicht mehr als 5 % unserer Exporte zu kontrollieren! Aus verständlichen Gründen konnte auf dieses "Angebot" nicht eingetreten werden.

Auf Anfrage hin gibt der Vertreter der SGS die Zusicherung ab, dass die Daten, die der SGS durch die Preiskontrolle in verschiedenen Ländern zur Kenntnis gelangen, nicht zentral gespeichert werden. Der Vorsitzende stellt abschliessend fest, dass vorderhand mit keiner Bewilligungserteilung zu rechnen sei, bis die angestrebten Kontakte mit der nigerianischen Regierung weitere Aufschlüsse ergeben hätten. Rechtliche Aspekte seien für unsere Zurückhaltung aber ebenso ausschlaggebend.

Kater

- 7 -

Kopie an:

- Schweizerische Botschaft Lagos
 - EPD, Völkerrechtsdirektion z.H. von Herrn Krafft
 - Finanz- u. Wirtschaftsdienst, EPD
 - Vorort, z.H. von Herrn A. Jetzer
-
- HH. Dir, Mo, Hd, Gb, Ka